OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653696/3/MS

Datum:
Linz, 11. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 11. November 2025 GZ: BHKIVerk-2025-162279/14-Bl, betreffend die Aufforderung zur Vorlegung von fachärztlichen Stellungnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Frist für die Vorlage der fachärztlichen Stellungnahmen (Facharzt für Psychiatrie, Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie, Facharzt für Lungenkrankheiten) mit sechs Wochen ab Erhalt dieses Erkenntnisses festgesetzt wird, darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. November 2025, GZ: BHKIVerk-2025-162279/14-Bl, wurde Herr A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, bis zum 13. Februar 2026 eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie, eine Stellungnahme eines Facharztes für Augenheilkunde und Optometrie sowie eine Stellungnahme eines Facharztes für Lungenkrankheiten vorzulegen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. Dezember 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragte einen neuerlichen Termin bei der Amtsärztin der belangten Behörde zur Durchführung eines weiteren Sehtests sowie die Festlegung eines neuen längerfristigen Termins für die Vorlage der aufgetragenen fachärztlichen Stellungnahmen. Der Beschwerde war eine Krankmeldung des Beschwerdeführers beginnend mit 4. November 2025 und endend mit 7. November 2025 angeschlossen.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen; in eventu als unbegründet abzuweisen; in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da diese von keiner Partei beantragt wurde und vom erkennenden Verwaltungsgericht nicht als erforderlich erachtet wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Mai 2025 war der Beschwerdeführer aufgefordert worden, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese fand nach mehrmaligem Verschieben des Termins am 4. November 2025 statt.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung konnte kein ausreichender Visus festgestellt werden.
Beim Beschwerdeführer liegt ein Schlafapnoesyndrom vor.
Der Beschwerdeführer nimmt als Dauermedikation Trittico und Halcion ein. Diese Medikamente können die Verkehrstüchtigkeit beeinflussen.

Am 12. Mai 2025 legte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhaltung ein aggressives Verhalten gegenüber Personen, wie dem anwesenden Arzt und sonst anwesenden weiblichen Personen und gegenüber Sachen in einem Ausmaß an den Tag, dass dies zu einer Vorführung nach dem Unterbringungsgesetz in den Neuromed Campus führte.

Im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung negierte der Beschwerdeführer diesen Vorfall sowie auch die Einnahme der oben angeführten Medikamente.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Untersuchung befand die Amtsärztin der belangten Behörde noch die Vorlage weiterer Befunde (Augenheilkunde und Optometrie, Lungenkrankheiten, Psychiatrie) zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 8 FSG für erforderlich, was mit der mangelnden Feststellbarkeit des erforderlichen Visus, dem Vorliegen eines Schlafapnoesyndroms sowie dem Verdacht auf das Vorliegen einer persönlichkeitsbedingten Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung begründet wurde.

Dass der Beschwerdeführer unter einem Schlafapnoesyndrom leidet, ergibt sich aus dem Bericht über die Vorführung des Beschwerdeführers vom 12. Mai 2025, worin festgehalten wurde, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben wurde, sein Schlafapnoegerät und seine Medikamente einzupacken sowie aus dem dort festgehaltenen Kommunikationsverlauf mit dem Arzt, wo er angab seine Schlafmaske stehe noch draußen (Anm: vor dem Untersuchungsbereich).

Aus denselben Beweismitteln ergibt sich auch die Einnahme der oben angeführten Medikamente. Dass diese die Verkehrstüchtigkeit beeinflussen können, ergibt sich aus dem jeweiligen Beipacktext.

Das oben geschildete Verhalten des Beschwerdeführers während der Anhaltung ergibt sich aus dem Transkript des Body-Cam-Videos.

Die Vorführung nach dem UbG ergibt sich aus dem Bericht der PI B__ vom 12. Mai 2025.

Dass bei der Untersuchung kein ausreichender Visus festgestellt werden konnte und der Beschwerdeführer sowohl die Einnahme jeglicher Medikamente als auch jegliches aggressive Verhalten am 12. Mai 2025 in Abrede stellte bzw. sich nicht erinnern konnte, ergibt sich aus der nachvollziehbaren und schlüssigen Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde (ON 13 des Behördenaktes).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 FSG-GV darf Personen, bei denen eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung besteht eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG-GV müssen sich alle Bewerber um eine Lenkberechtigung einer Untersuchung unterziehen, um festzustellen, dass sie einen für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichenden Visus (Abs. 2 Z 1) haben. Diese Untersuchung hat auch eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes (Abs. 2 Z 2) zu umfassen. In Zweifelsfällen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen. Die in Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Kriterien sowie andere Störungen der Sehfunktion, die ein sicheres Fahren in Frage stellen könnten sowie das Vorliegen fortschreitender Augenkrankheiten sind bei dieser Untersuchung nicht einzeln zu untersuchen. In Zweifelsfällen oder beim Verdacht auf Vorliegen fortschreitender Augenerkrankungen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen.

Gemäß § 12b Abs. 1 FSG-GV darf Personen, bei denen der Verdacht auf ein mittelschweres oder schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom gemäß Abs. 4 besteht, eine Lenkberechtigung nur nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden. Besitzer von Lenkberechtigungen sind auf die besonderen Risiken beim Lenken von Kraftfahrzeugen hinzuweisen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 FSG-GV darf Personen, bei denen eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung besteht, eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Voraussetzung für die Erlassung eines Bescheides nach § 24 Abs. 4 FSG ist die Notwendigkeit der vorgeschriebenen Befunde/Stellungnahmen zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG.

Aus dem unter II. festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die von der belangten Behörde vorgeschriebenen Befunde/Stellungnahmen zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich (notwendig) sind. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der vorgeschriebenen und vom Beschwerdeführer vorzulegenden fachärztlichen Stellungnahmen aus den oben angeführten Gesetzesstellen.
Wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde ausführt, er habe an diesem Tag einen grippalen Infekt und eine Augenentzündung gehabt und habe er erst am Nachmittag und somit nach dem Termin bei der Amtsärztin bei seinem Hausarzt vorstellig werden können, kann aus dem Vorbringen der Krankmeldung nicht zweifelsfrei abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer ohne die von ihm ins Treffen geführte Augenentzündung, die im Übrigen von der Amtsärztin nicht bestätigt wurde, ansonsten über einen ausreichenden Visus verfügt, sodass zumindest Zweifel am Vorliegen eines ausreichenden Visus gegeben sind, die eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich machen.

Damit steht im Ergebnis fest, dass die bescheidmäßige Aufforderung an den Beschwerdeführer, die dort angeführten fachärztlichen Befunde/Stellungnahmen vorzulegen, dem Grunde nach zu Recht erfolgt ist.
Durch die Neufestsetzung der Frist zur Vorlage der ggst. Befunde/Stellungnahmen wurde dem Beschwerdeführer ausreichend, wenn auch nicht in dem von ihm angeführten Zeitraum von sechs bis neun Monaten, Zeit eingeräumt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß